

Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 24. Juli 2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 39, 44 Abs.4 und 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat am 24.07.2019 folgende Hauptsatzung als Neufassung beschlossen:

| | |
|---|----|
| I. Allgemeines | 2 |
| § 1 - Organe..... | 2 |
| § 2 - Eigenbetrieb..... | 2 |
| II. Gemeinderat | 2 |
| § 3 - Zusammensetzung | 2 |
| § 4 - Zuständigkeit des Gemeinderats..... | 2 |
| § 5 - Ältestenrat | 5 |
| III. Ausschüsse..... | 5 |
| § 6 - Beschließende Ausschüsse | 5 |
| § 7 - Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse | 6 |
| § 8 - Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen | 7 |
| § 9 - Zuständigkeit des (ständigen) Umlegungsausschuss..... | 9 |
| § 10 - Beratende Ausschüsse und Fachforen | 9 |
| IV. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister | 10 |
| § 11 - Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters | 10 |
| V. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters | 11 |
| § 12 - Beigeordnete und weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter | 11 |
| VI. Ortschaftsverfassung..... | 12 |
| § 13 - Ortschaften | 12 |
| § 14 - Ortschaftsrat | 12 |
| § 15 - Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher | 14 |
| VII. Schlussbestimmungen..... | 14 |
| § 16 - Inkrafttreten..... | 14 |

I. Allgemeines

§ 1 - Organe

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 2 - Eigenbetrieb

Die Stadt Kirchheim unter Teck führt den Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck. Regelungen in dessen Betriebssatzung gehen nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg den Regelungen in der Hauptsatzung vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten von Betriebsleitung, Gemeinderat und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister. Ein Betriebsausschuss ist nicht gebildet.

II. Gemeinderat

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl ehrenamtlicher Mitglieder, welche die Bezeichnung "Stadträtin"/"Stadtrat" führen (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO).
- (2) Wahlgebiet für den Gemeinderat ist das gesamte Stadtgebiet (Gemarkungen Kirchheim, Jesingen, Nabern sowie Gemarkung Ötlingen mit Flur Ötlingen und Flur Lindorf).
- (3) In der Stadt Kirchheim unter Teck ist die unechte Teilortswahl nach § 27 GemO eingeführt. In diesem Zusammenhang wurden folgende 3 Wohnbezirke gebildet: „Kirchheim“ (Gemarkungen Kirchheim, Gemarkung Ötlingen mit Flur Ötlingen und Flur Lindorf), „Jesingen“ und „Nabern“. Die Zahl der Sitze im Gemeinderat bemisst sich für die Wohnbezirke Jesingen und Nabern jeweils nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen am 30.06. des Vorjahres. Dabei werden dem Wohnbezirk Jesingen mindestens 3 Sitze, dem Wohnbezirk Nabern mindestens 2 Sitze garantiert.

§ 4 - Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen hat (§ 39 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 1 GemO).

- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten wie folgt:
1. die Bestellung
 - a. der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats,
 - b. der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
 - c. der/des Beigeordneten,
 - d. der hauptamtlichen Ortsvorsteherin/des hauptamtlichen Ortsvorstehers;
 2. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten
 - a. als Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
 - b. als Leiterin/Leiter einer Abteilung, eines Referats oder einer Stabsstelle, im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
 3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 4. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
 5. die Änderung des Gemeindegebiets,
 6. die Durchführung eines Bürgerentscheids und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 7. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
 8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
 9. die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,
 10. das Einvernehmen zur Abgrenzung des Geschäftskreises der Beigeordneten/des Beigeordneten,
 11. die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit hierfür nicht ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,
 12. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 13. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt und solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit hierfür nicht ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,
 15. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
 16. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
 17. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Erhebung von Klage und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit hierfür nicht ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,

18. den Beitritt zu Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie den Austritt aus diesen,
19. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

(3) Darüber hinaus behält sich der Gemeinderat insbesondere auch die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. die Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, Gebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GemO),
2. die Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO),
3. die Bestellung von Bürgerinnen/Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 2 GemO), soweit hierfür nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,
4. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürgerinnen/Bürger wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 3 GemO) sowie gegen ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger wegen Verletzung ihrer Pflichten (§ 17 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 GemO),
5. das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen einer/eines andern gegen die Stadt geltend zu machen, soweit dies Stadträtinnen/Stadträte betrifft (§ 17 Abs. 3 GemO),
6. die Feststellung von Gründen, die den Eintritt in den Gemeinderat hindern (§ 29 Abs. 5 GemO) oder das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Amtszeit bewirken (§ 31 Abs. 1 GemO),
7. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und dessen Ausschüsse (§ 36 Abs. 2 GemO),
8. Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als 10.000 Euro sowie die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens bei nicht rechtsfähigen Stiftungen (§ 101 Abs. 2 der GemO),
9. [die Angelegenheiten der Stadtwerke nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes und §§ 5 und 11 der Betriebssatzung](#),
10. die Zustimmung zur Wahl der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten, ihrer/seiner Stellvertretung und der Abteilungskommandantinnen/Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie deren Abberufung (§ 8 Abs. 2 und 4 Feuerwehrgesetz),
11. Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB):
 - a. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB), soweit nicht die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vorliegen,
 - b. Anträge auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens,
12. Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen eine Entscheidung des Gemeinderats ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

- (4) Der Gemeinderat ist in jedem Falle und ohne Rücksicht auf bestimmte Wertgrenzen ausschließlich zuständig:
1. in Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind (im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist; auf Antrag eines **Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats muss eine solche Angelegenheit vom Gemeinderat behandelt werden),
 2. wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.

§ 5 - Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

III. Ausschüsse

§ 6 - Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf Grund der §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der **Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU)**, bestehend aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und **der Hälfte der Stadträtinnen/Stadträte**,
 2. der **Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)**, bestehend aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und **der Hälfte der Stadträtinnen/Stadträte**,
 3. der (ständige) Umlegungsausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und 8 Stadträtinnen/Stadträten sowie 2 beigezogenen beratenden Sachverständigen und zwar
 - a. einer Vermessungsbeamtin/einem Vermessungsbeamten der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und
 - b. einer/einem Bausachverständigen, die/der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt (§ 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 02.03.1998 - GBl. S. 185).
- (2) **Ergibt sich nach einer Wahl durch die Ausgleichsmandate eine ungerade Anzahl an Stadträtinnen/Stadträten, so hat entweder der Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) oder der Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) einen Sitz mehr als der jeweils andere. Die Festlegung der Sitzzahlen erfolgt mit der Besetzung der Ausschüsse durch den Gemeinderat.**

- (3) Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen. Die Bestellung der Ausschussmitglieder und Festlegung der Zahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse kann einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Beigeordneten oder, falls alle Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).

§ 7 - Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabengebietes selbständig an Stelle des Gemeinderats (§ 39 Abs. 3 Satz 1 GemO).
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 39 Abs. 4 Satz 1 GemO).
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen jedoch allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann jede Angelegenheit an sich ziehen; er muss eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn dies ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt. Solange Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse noch nicht vollzogen sind, kann der Gemeinderat diese ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO). Dies gilt jedoch nicht für den Umlegungsausschuss.
- (4) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen. Die sondergesetzlich bestimmte Zuständigkeit von Ausschüssen ist zu wahren.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen der Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung (§ 39 Abs. 5 Satz 3 GemO).
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der Organe nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen; die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines Organs ist unzulässig. Die als Wertgrenzen angegebenen Beträge gelten jeweils einschließlich Umsatzsteuer.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit, deren besondere Bedeutung sich ergeben hat, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (8) Auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 Satz 2 GemO).

- (9) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (10) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des **Ausschusses für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)** anzunehmen.
- (11) Soweit die Zuständigkeit der Ausschüsse betragsmäßig begrenzt ist, ist für die darüber liegenden Beträge der Gemeinderat, für die darunterliegenden Beträge die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig.
- (12) Vergaben nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung über 50.000 Euro sind dem beschließenden Ausschuss, zu dessen Aufgabengebiet (§ 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) die Vergabe gehört, spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vergabe bekanntzugeben.

§ 8 - Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen

- (1) Im Einzelnen obliegen dem Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) folgende Handlungsfelder:
 - 1. **Wohnen**
 - 2. **Wirtschaftsförderung**
 - 3. **Mobilität, Transportnetze und Sicherheit**
 - 4. **Umwelt- und Naturschutz**
 - 5. **Tourismus**
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) folgende Handlungsfelder:
 - 1. **Bildung**
 - 2. **Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement**
 - 3. **Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit**
 - 4. **Sport, Gesundheit und Erholung**
 - 5. **Moderne Verwaltung und Gremien**
 - 6. **Kultur**
- (3) Innerhalb der ihnen obliegenden Handlungsfelder entscheiden die beschließenden Ausschüsse über:
 - 1. die Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen (§ 40 Schulleitergesetz),
 - 2. die Planung und Freigabe der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen bei zu erwartenden Kosten von mehr als 200.000 Euro,
 - 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall,

4. Erwerb (einschließlich Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten), Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, jedoch nicht mehr als 500.000 Euro beträgt,
5. Abschluss von Verträgen zur Abwendung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen (ausgenommen Holzverkäufe) im Wert von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
7. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, sofern der monatliche Miet- oder Pachtzins mehr als 5.000 Euro beträgt,
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften (ausgenommen für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
9. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) von mehr als 2.500 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall,
10. Niederschlagung von Forderungen, Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche von mehr als 15.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall, *es sei denn, es handelt sich um eine Niederschlagung aus der Insolvenzordnung,*
11. Stundung von Forderungen
 - a. über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten und einem Wert von mehr als 100.000 Euro,
 - b. über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten,
12. Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen bis zu 10.000 Euro. Beträgt die Spende, Schenkung oder sonstige Zuwendung nicht mehr als 100 Euro, wird über deren Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden,
13. Abschluss von Versicherungsverträgen (ausgenommen Pflichtversicherungen) mit einer Jahresprämie von mehr als 5.000 Euro sowie Änderung von Versicherungsverträgen mit einer Erhöhung der Jahresprämie um mehr als 5.000 Euro,
14. *Einreichung einer Klage und Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 30.000 Euro bis zu 250.000 Euro beträgt,*
15. Bildung von Abrechnungsabschnitten und -einheiten (§ 37 KAG), Feststellung der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage und Entstehung der Beitragsschuld (§ 41 Abs. 1 KAG),
16. Stellungnahme in Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und des Landes,
17. Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen,
18. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1b StVO.

19. die Jagdverpachtung, ausgenommen die Verpachtung von Jagdbögen in den Ortschaften,
20. Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB):
 - a. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB) vorliegen,
 - b. Anträge auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens,
 - c. die Anordnung von Umlegungen (§ 46 BauGB) und die Beschlussfassung über die vereinfachte Umlegung (§ 82 BauGB),
 - d. Aufstellung von Bauleitplänen im Verfahren nach § 13 BauGB; Auslegung von Bauleitplänen,
 - e. Einvernehmen der Gemeinde zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre und zu Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen, wenn es sich im Einzelfall um Angelegenheiten handelt, die für das Gebiet des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - f. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 - g. Verträge über Modernisierungs-, Instandsetzungs- und andere Maßnahmen nach § 177 BauGB bei einer Kostenerstattung über 40.000 Euro,
 - h. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, die für die Entwicklung der Stadt von Bedeutung sind,
 - i. planerische Stellungnahme zur Ausübung von Vorkaufsrechten und zum Abschluss von Verträgen zur Abwendung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB.

§ 9 - Zuständigkeit des (ständigen) Umlegungsausschuss

Dem Umlegungsausschuss ist die Durchführung von Baulandumlegungen übertragen.

§ 10 - Beratende Ausschüsse und Fachforen

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen (§ 41 Abs. 1 GemO). Für die Vertretung der Stadträtinnen/Stadträte sowie den Vorsitz gelten die Regelungen des **§ 6 Abs. 3 und 4** dieser Satzung entsprechend. Allerdings haben Beigeordnete als Vorsitzende ein Stimmrecht (§ 41 Abs. 2 GemO). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (2) Der Gemeinderat kann zur Meinungsbildung sowie Vorbereitung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände Fachforen bilden. Alles weitere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

IV. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

§ 11 - Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der Stadt und leitet ihre Verwaltung. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis der Beigeordneten ab (§§ 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 2 und 3 GemO).
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister sind nach § 44 Abs. 2 GemO alle Angelegenheiten, für die der § 8 **dieser Satzung** untere Wertgrenzen bestimmt, bis zu diesen Wertgrenzen zur Erledigung dauernd übertragen. Ihr/Ihm werden weiter übertragen:
 1. Personalangelegenheiten:
 - a. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, die keine Abteilung oder Stabsstelle, kein Referat oder das Rechnungsprüfungsamt leiten; der Einsatz von Gemeindebediensteten in den Ortschaftsverwaltungen erfolgt unter Einbeziehung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers,
 - b. Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten der Beamten, Berechnung der Dienst- und Beschäftigungszeiten der Beschäftigten,
 - c. Gewährung und Festsetzung von Beihilfen, Unterstützungen sowie von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien,
 - d. Zulassung privater Kraftfahrzeuge zum Dienstreiseverkehr und Festsetzung der Entschädigungen hierfür.
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplans,
 3. Holzverkauf,
 4. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Pflichtversicherungen,

6. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem BauGB mit Ausnahme der unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c genannten Fälle,
7. Bestellung von Bürgern zu kurzfristiger ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere zur Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen (§ 15 Abs. 2 GemO),
8. Beauftragung der Freiwilligen Feuerwehr mit Aufgaben der Hilfeleistung und der Brandverhütung gemäß § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
9. Niederschlagung von Forderungen, sofern es sich um eine Niederschlagung aus der Insolvenzordnung handelt.

V. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

§ 12 - Beigeordnete und weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt. Die/Der Erste Beigeordnete führt als ständige allgemeine Stellvertreterin/ständiger allgemeiner Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“/„Erster Bürgermeister“. Die/Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“/„Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die diese/diesen im Falle der Verhinderung und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt worden sind, vertreten, sofern auch die Beigeordneten verhindert sind.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13 - Ortschaften

- (1) Aufgrund von § 68 GemO sind zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens folgende Ortschaften eingerichtet: Jesingen, Nabern, Ötlingen, Lindorf. Sie führen die Bezeichnung Kirchheim unter Teck -....
- (2) Die Ortschaften werden wie folgt gebildet:
 1. Die Gemarkung Jesingen bildet das Gebiet der Ortschaft Jesingen.
 2. Die Gemarkung Nabern bildet das Gebiet der Ortschaft Nabern.
 3. Die Gemarkung Ötlingen Flur Lindorf bildet das Gebiet der Ortschaft Lindorf.
 4. Die Gemarkung Ötlingen Flur Ötlingen bildet das Gebiet der Ortschaft Ötlingen.

§ 14 - Ortschaftsrat

- (1) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte nach § 69 GemO gebildet. Die Mitglieder der Ortschaftsräte führen die Bezeichnung "Ortschaftsrätin"/"Ortschaftsrat". Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte Lindorf, Nabern und Ötlingen bestimmt sich nach der Zahl der Gemeinderatsmitglieder nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO von Gemeinden mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft. Der Ortschaftsrat Jesingen hat 12 Mitglieder.
- (2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seinen Stadtteil betreffen (§ 70 GemO).
- (3) Zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der besonderen Ausschüsse wird jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Ortschaftsrates als Sachverständige/Sachverständiger beratend hinzugezogen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen. Vertreterin/Vertreter des Ortschaftsrats ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Sie/Er kann ein Mitglied des Ortschaftsrates damit beauftragen.

- (4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 70 Abs. 2 GemO im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Die Unterhaltung der Aussegnungshalle,
 2. Die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden. Nicht jedoch die Unterhaltung von Außenanlagen, sofern sie mit einem städtischen Gebäude bebaut sind,
 3. Die Anschaffung und Unterhaltung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen der jeweiligen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. Die Verpachtung des Fischwassers und der Jagd (Jagdbögen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 5. Die Pflege des Ortsbildes,
 6. Die ideelle und finanzielle Förderung örtlicher Vereine,
 7. Die Benennung der Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Gemeinderat,
- (5) Der Ortschaftsrat beschließt über:
1. Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für die jeweilige Ortschaft bereitgestellten Mittel bei Beträgen im Einzelfall von mehr als 8.500 Euro bis 100.000 Euro,
 2. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 2.500 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall,
 3. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 8.500 Euro bis 35.000 Euro,
 4. Der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung von vertraglichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten im Wert von im Einzelfall mehr als 8.500 Euro bis 50.000 Euro,
 5. Die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.700 Euro bis 10.000 Euro,
 6. Die Planung und Freigabe der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen bei zu erwartenden Kosten von mehr als 20.000 Euro bis 200.000 Euro,
- (6) Dem Ortschaftsrat Nabern wird gemäß § 70 Abs. 2 GemO im Rahmen der im Haushaltsplan für Nabern bereitgestellten Mittel die Genehmigung des Flugbetriebs auf dem Sonderlandeplatz Nabern zusätzlich zur Entscheidung übertragen.
- (7) Dem Ortschaftsrat Jesingen wird gemäß § 70 Abs. 2 GemO im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel die Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherungspflicht der Sportanlage Lehensacker inklusive zugehöriger Grünanlage zusätzlich zur Entscheidung übertragen.

§ 15 - Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3, § 49 Abs. 3 Satz 2 GemO). Sie/Er ist nicht Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter. Jedoch hat sie/er im Rahmen der, der Ortschaft zugeordneten Stellenanteile, das fachliche Weisungsrecht. Gleiches gilt für in der Ortschaft eingesetztes Personal, welches der Kernverwaltung zugeordnet ist, sofern das fachliche Weisungsrecht nicht notwendigerweise auch bei der/beim Vorgesetzten der Fachabteilung liegt.
- (2) Sofern die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher nicht dem Gemeinderat angehört, kann sie/er an den Verhandlungen des Gemeinderats, der beschließenden und der beratenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 4 GemO mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/Er wird von den Sitzungen durch Übersendung einer Tagesordnung verständigt.
- (3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher untersteht direkt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.
- (4) Für die Ortschaften Jesingen und Nabern wird eine städtische Beamtin/ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat gemäß § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates bestellt. Diese/Dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 24.07.2019

gez.

Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin